

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

Vom 24. Mai 2023

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Wörter „dem Sozialgerichtsgesetz“ durch die Angabe „§ 85 des Sozialgerichtsgesetzes“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Sachliche Zuständigkeit

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Im Übrigen ist für Leistungen der Eingliederungshilfe der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise

(1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bestimmen, dass diese Gemeinden den Landkreisen als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbstständig entscheiden. Die Durchführung aller Aufgaben soll in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 7 500 Einwohnern übertragen werden. Bei Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung gelten die Aufgaben als übertragen, soweit die Heranziehung nicht zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Die Landkreise können für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

(2) Über die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreisausschuss. Der Beschluss ist entsprechend des § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung öffentlich bekannt zu

machen und dem für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium anzuzeigen. Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde ist auf deren Antrag in gleicher Form aufzuheben. Bei Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung kann sie nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 1 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt werden, hat der Landkreis die entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ durch „Satz 1“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Alleinzuständigkeit schließen oder kündigen die örtlichen Träger oder der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe für die Träger der Eingliederungshilfe eigenständig entsprechende Verträge.“

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch „Satz 1“ ersetzt.

dd) Satz 5 bis 7 werden aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Träger der Eingliederungshilfe arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe eng und vertrauensvoll zusammen. Ein Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Hessen zu fördern und zu stärken.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Vergleichende Betrachtung und Berichterstattung

(1) Zur Steuerung der Eingliederungshilfeleistungen und zur Überprüfung der Rahmenbedingungen in der Eingliederungshilfe erfolgen eine jährliche vergleichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen sowie eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung.

<sup>1)</sup> Ändert FFN 34-76

(2) Die für die vergleichende Betrachtung und die Berichterstattung erforderliche Vorbereitung erfolgt im Benehmen mit dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag, dem für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium sowie dem Hessischen Statistischen Landesamt durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen. Zur erforderlichen Vorbereitung gehören insbesondere die Operationalisierung durch die Angabe messbarer Merkmale, die Datenerhebung, der Datenaustausch sowie die Interpretation der Daten, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen. Die in Satz 1 genannten Beteiligten haben eine Vereinbarung über die Merkmale einer validen und effektiven Datenerhebung abzuschließen.

(3) Die jährliche vergleichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen erfolgt auf Grundlage der in den Rahmenverträgen nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Grundsätze und Maßstäbe. Es ist unter Beachtung der strukturellen und regionalen Gegebenheiten nach den einzelnen Gebietskörperschaften zu differenzieren und bei der Auswertung danach zu unterscheiden, welche Daten durch die strukturellen und regionalen Gegebenheiten beeinflusst werden und welche davon unabhängig sind.

(4) Die landesweite sozialräumliche Berichterstattung hat alle vier Jahre zu erfolgen, das nächste Mal zum 31. Dezember 2025. Die Berichterstattung beinhaltet insbesondere

1. die Gesamtfallzahl und die Entwicklung der Fallzahlen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von Hilfen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; aufgegliedert nach Leistungsart und den einzelnen Gebietskörperschaften,
2. die durchschnittlichen Ausgaben und die Entwicklung der Ausgaben der Träger der Eingliederungshilfe; aufgegliedert nach der Leistungsart und den einzelnen Gebietskörperschaften,
3. die empfangenen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch je 1 000 Einwohner; differenziert nach den einzelnen Gebietskörperschaften und
4. die jährliche vergleichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen nach Abs. 3.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen hat den Bericht dem für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium vorzulegen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Arbeitsgemeinschaft nach § 94  
Abs. 4 des Neunten Buches  
Sozialgesetzbuch“

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berät das für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe, insbesondere durch

1. die Herstellung eines wechselseitigen Informations- und Erfahrungsaustausches,
2. die Analyse von landesweiten Entwicklungen in der Eingliederungshilfe, insbesondere auf Grundlage der Berichte nach § 6,
3. die Erarbeitung von Empfehlungen und Hinweisen zu einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung unter Berücksichtigung sozialräumlicher Besonderheiten,
4. die Erarbeitung von Empfehlungen zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und zur Qualitätssicherung in der Eingliederungshilfe und
5. die Förderung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten.“

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „aus“ werden die Wörter „bis zu drei“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Eingliederungshilfe“ die Wörter „für Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.

cc) In Nr. 6 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt und wird nach dem Wort „Leistungserbringer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 8.“

ee) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die in Satz 1 Nr. 1 bis 7 Genannten entsenden jeweils die sie vertretenden Mitglieder und deren Stellvertretungen. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus, ist ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied zu entsenden.“

e) Abs. 4 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4.
- h) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorbereitung und“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Satz 1 kann die Geschäftsordnung vorsehen, dass ein Mitglied, welches von den Organisationen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 entsandt wurde, die Leitung übernimmt.“
- i) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 30. September 2026 und anschließend alle vier Jahre dem für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium einen Bericht über ihre Arbeit vor.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Interessenvertretung“ durch die Wörter „Beteiligung der Interessenvertretungen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch für die
1. Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4,
  2. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 2 und
  3. Beteiligung an der Schiedsstelle nach § 133
- des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nach § 18 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 161), und die durch den Inklusionsbeirat nach § 19 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes für die Dauer einer Wahlperiode bestimmten jeweils bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertretungen.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
9. § 9 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 9

##### Aufsicht

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe unterliegen der Rechtsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe das Regierungspräsidium, für den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), das Regierungspräsidium Gießen. Obere Aufsichtsbehörde ist das für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium. Die für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerin oder der zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung eine andere Aufsichtsbehörde bestimmen.

(2) Die Aufsichtsbehörden nach Abs. 1 können die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben prüfen und sich hierfür im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde nach § 136 der Hessischen Gemeindeordnung über Angelegenheit der Träger der Eingliederungshilfe unterrichten, an Ort und Stelle prüfen und besichtigen sowie Berichte anfordern.

(3) Kommt ein Träger der Eingliederungshilfe einer ihm nach diesem Gesetz oder nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die zuständige Aufsichtsbehörde den Verstoß gegen die Verpflichtung bindend fest. Für weitere Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.“

10. § 10 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

12. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt gefasst:

#### „§ 11

##### Kostenevaluation

Das für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium untersucht in Abstimmung mit dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen zum 1. Januar 2025 die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387), auf die Eingliederungshilfe in Hessen.“

13. Der bisherige § 13 wird § 12.

14. Nach dem neuen § 12 wird als neuer § 13 eingefügt:

#### „§ 13

##### Übergangsvorschrift

Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom örtlichen oder überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe vor dem 1. Januar 2018, sowie Verträge und Vereinbarungen, die vom

1. Januar 2018 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss neuer Verträge und Vereinbarungen, auch bei Änderung der Leistungsträgerschaft, wirksam. Der neu zuständige Leistungsträger tritt in alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen und Verträgen ein."
15. Dem § 14 wird folgender Satz angefügt:  
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

### Artikel 2<sup>2)</sup>

#### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590, 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2022 (GVBl. S. 358), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „dem Sozialgerichtsgesetz“ durch die Angabe „§ 85 des Sozialgerichtsgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Sachliche“ gestrichen.
  - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „abweichend von Abs. 1“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„Im Übrigen findet das Zwölfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechende Anwendung.“
  - e) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 3 bis 5.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

### „§ 3

#### Vorläufige Hilfeleistung

(1) Der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die nachfragende Person sich tatsächlich aufhält, hat die Hilfe vorläufig zu erbringen, wenn

1. nicht feststeht, welcher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, bis zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit, oder
2. der überörtliche Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, insbesondere bei einem Zuständigkeitswechsel, soweit die Leistung keinen Aufschub duldet.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 hat die kreisangehörige Gemeinde die Hilfe vorläufig

zu erbringen, wenn der Landkreis nicht rechtzeitig tätig werden kann. Der örtliche Träger der Sozialhilfe oder die kreisangehörige Gemeinde hat den überörtlichen Träger der Sozialhilfe oder den Landkreis unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe hat die durch die vorläufige Hilfe entstandenen Aufwendungen zu erstatten, in den Fällen nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur, wenn der örtliche Träger der Sozialhilfe nicht zuständig war; § 91 Abs. 1 und die §§ 111 bis 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Verwaltungskosten werden nicht erstattet."

4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Trägern“ die Wörter „der Sozialhilfe“ eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Abweichend von Satz 1 gelten bei Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung die Aufgaben als übertragen, soweit die Heranziehung nicht nach dem 1. Januar 2020 aufgehoben wurde.“
  - b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 kann sie nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgehoben werden.“
  - c) Als Abs. 5 wird angefügt:  
„(5) Soweit Aufgaben nach Abs. 1 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt werden, hat der Landkreis die entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1 und nach der Angabe „Satz 1“ werden die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt.
  - c) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:  
„(2) Beim Abschluss und bei der Kündigung der Rahmenverträge nach § 80 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden als örtliche Träger der Sozialhilfe die Landkreise durch den Hessischen Landkreistag und die kreisfreien Städte durch den Hessischen Städtetag vertreten.“

<sup>2)</sup> Ändert FFN 34-77



- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „in Abs. 5 Satz 2 genannten Verbänden“ durch die Wörter „Vertretungen des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Interessenvertretung“ durch die Wörter „Beteiligung der Interessenvertretungen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nach § 18 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 161), und die durch den Inklusionsbeirat nach § 19 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes für die Dauer einer Wahlperiode bestimmten jeweils bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertretungen.“
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Wörter „mit Behinderung“ werden durch die Wörter „der Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „für den überörtlichen Träger“ das Komma und das Wort „insoweit“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „die Fachaufsicht insoweit abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen und von Abs. 2 Satz 3 auf eine andere Stelle übertragen“ durch die Wörter „eine andere Fachaufsichtsbehörde bestimmen“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Die Aufsichtsbehörden nach Abs. 1 können die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben prüfen und sich hierfür im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde nach § 136 der Hessischen Gemeindeordnung über Angelegenheiten der Träger der Sozialhilfe unterrichten, an Ort und Stelle prüfen und besichtigen sowie Berichte anfordern.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ sowie nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „den Verstoß gegen“ eingefügt.
9. § 10 wird aufgehoben.
10. Der bisherige § 10a wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch „das Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „und ist auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt“ gestrichen.
11. In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „den hessischen kommunalen Spitzenverbänden“ durch „dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag“ ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt gefasst:
- „§ 13  
Bestimmung der zuständigen Stellen  
Zuständige Stelle nach
1. § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages ist das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium,
2. § 27b Abs. 4 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Festsetzung der Höhe der Bekleidungs-pauschale ist der örtliche Träger der Sozialhilfe.“
13. In § 15 Nr. 4 wird die Angabe „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 16  
Überleitungs- und  
Übergangsvorschriften“
- b) Der bisherige Satz 1 wird Abs. 1 und die Angabe „13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470)“ wird durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom örtlichen oder überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, sowie Verträge und Vereinbarungen, die vom 1. Januar 2018 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss neuer Verträge und Vereinbarungen wirksam.“

15. In § 17 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2029“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Buchst. a am 1. Januar 2024 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. Mai 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration

Klose